

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2015**

### **6. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath vom 24.03.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 24.03.2015 folgende 6. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath beschlossen:

#### **I.**

**1. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder kann die Stadtbücherei benutzen und Bücher und andere Medien ausleihen. Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen Benutzerausweises.“

b) Absatz 2 entfällt.

**2. § 3 wird wie folgt geändert:**

a) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„Der Benutzerausweis ist bei Kindern unter 7 Jahren nur gültig, wenn sie in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von ihm bevollmächtigten Person die Stadtbücherei besuchen. Der Ausweis kann nur für die Ausleihe altersangemessener Medien benutzt werden. Ab Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Benutzerausweis automatisch auch dann für die Ausleihe altersangemessener Medien gültig, wenn das Kind ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten die Bücherei besucht.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

#### **II.**

Diese Änderung tritt am 25.03.2015 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath vom 24.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der o.g. 6. Änderung mit dem Ratsbeschluss vom 24.03.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 24.03.2015

(Christoph von den Driesch)

Bürgermeister